

Förderung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0

Zielgruppen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Kommunen und Landkreise mit Ausnahme von Behörden und Dienststellen von Bund und Land. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Fördergegenstand

Förderfähig sind die Beschaffung, Montage und Installation der Normal- und Schnellladepunkte sowie der Netzanschluss.

Zudem werden Parkplatzmarkierungen, Parkplatzsensoren, Beleuchtung, Wetterschutz, Installation und Inbetriebnahme gefördert.

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistung des Zuwendungsempfängers. Ein Leasing oder die Mietung der Ladesäuleninfrastruktur ist ebenfalls nicht förderfähig.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Ladepunkte, zu deren Aufbau der Antragsteller vertraglich oder rechtlich verpflichtet ist oder jene, die vom Antragsteller aus vertraglichen oder rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden dürfen.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit ergeben sich aus dieser Förderrichtlinie und dem jeweils geltenden Förderaufruf.

Voraussetzungen

- Ladestandort in Bayern
- Öffentliche Zugänglichkeit der Ladepunkte im Sinne der Ladesäulenverordnung
- Kein Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheides.
Als Maßnahmenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags
- Nutzung der Ladepunkte im Sinne des Förderprogrammes von sechs Jahren
- Betrieb der Ladestationen mit 100 % Ökostrom
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen
- Am Ladepunkt sind ein Förderhinweis und eine Bodenmarkierung gem. Förderrichtlinie anzubringen

Zugänglichkeit

Die volle Förderung gilt nur bei einer ununterbrochenen öffentlichen Zugänglichkeit (24/7). Sofern die Ladeinfrastruktur mindestens montags bis samstags für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist (12/6), reduzieren sich die maximalen Förderbeträge auf die Hälfte. Bei einer geringeren Zugänglichkeit kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Höhe der Förderung

Pro geförderten Standort ist mindestens ein Schnell-Ladepunkt (maximal 2) bzw. mindestens vier Normalladepunkte (maximal 20) aufzubauen.

Bei Misch-Ladeinfrastrukturen muss mindestens eine der vorherigen Untergrenzen umgesetzt werden, wobei die Obergrenzen für Normal- und Schnell-Ladepunkte immer einzuhalten sind.

		Maximaler Prozentsatz	Maximalbetrag
Normalladepunkte ($\geq 3,7$ bis ≤ 22 kW)		40 %	2.500,00 €
Schnellladepunkte (> 22 bis < 100 kW)		40 %	10.000,00 €
Schnellladepunkte (≥ 100 kW)		40 %	20.000,00 €
Schnellladepunkte (≥ 100 kW inkl. ≥ 75 kWh Pufferspeicher)		40 %	25.000,00 €
Netzanschluss	Niederspannung	40 %	10.000,00 €
	Niederspannung (≥ 75 kWh Pufferspeicher pro Schnellladepunkt)	40 %	20.000,00 €
	Mittelspannung	40 %	20.000,00 €

Erhöhung des Fördersatzes

Die prozentuale Förderung kann pro Antrag auf 50% angehoben werden, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Zusatzkriterien aufgebaut werden:

- Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in und für dichtbesiedelte Wohnquartiere (Ansammlung von Geschossbauten), in welchen der Aufbau von privater bzw. nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur aus technischer oder rechtlicher Sicht nur schwer realisierbar ist.
- Ladeorte, die nachweislich vorwiegend und unmittelbar der Intermodalität dienen. Dazu zählen: Pendlerparkplätze, Park & Ride-Plätze, Parkhäuser, Sammelparkplätze
- Barrierefreiheit: Die barrierefreie Nutzung des Ladepunktes für motorisch eingeschränkte Menschen (orientiert an DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3)
- Komfort am Ladepunkt: Technologien, Angebote oder Infrastrukturen, die den Ladevorgang komfortabler oder angenehmer gestalten. Bei DC-Ladepunkten zählen dazu z.B. Kiosk, Getränkeautomat oder Toilette in unmittelbarer Nähe. Bei AC-Ladepunkten zählt dazu ein angeschlagenes Kabel an jedem geförderten Ladepunkt.

Die maximale Fördersumme pro Antragsteller liegt bei 250.000,00 €.

Die Antragseinreichung ist vom **01.08.2024, 10 Uhr bis zum 30.08.2024, 16:00 Uhr**, begrenzt.

Online-Informationsveranstaltungen am 24. Juli und 6. August 2024 finden Sie unter:

<https://www.bayern-innovativ.de/de/foerderprogramme-elektromobilitaet/seite/foerderprogramm-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge-2-0>

Einzelheiten zur Förderung ergeben sich aus dem jeweils geltenden Förderaufruf:

<https://www.bayern-innovativ.de/de/foerderprogramme-elektromobilitaet/seite/4-foerderaufruf-ladeinfrastruktur-fuer-elektrofahrzeuge-in-bayern-2-0>